

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10



KONTAKT

E-Mail: info@aagb.net
Webseite: www.AAGB.net

SATZUNG und

BEITRITTSERKLÄRUNG

des AAGB

BANKVERBİNDUNG

Kölner Bank
BLZ 371 600 87
Konto 54 30 15 008

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e. V.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland“ (Almanya Alevi Gençler Birliđi) - abgekürzt „AAGB“ nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz: „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stolbergerstraße 317, 50933 Köln.
- (3) Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln
- (4) Das Arbeitsgebiet des Bundes ist Deutschland

§ 2. Zweck

- (1) Der Bund setzt sich die Erhaltung alevitischen Kultur ein und fördert die wissenschaftliche Forschung der alevitischen Lehre.
- (2) Der Bund setzt sich für das Zusammenleben der Migranten mit den Einheimischen unter gleichen rechtlichen Voraussetzungen ein.
- (3) Der Bund nimmt sich der Aufarbeitung und Lösung der Probleme Jugendlicher an und widmet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten den Problemen Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler und Auszubildenden. Zur Förderung der beruflichen Perspektiven von Studentinnen strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Institutionen sowie Personen.
- (4) Der Bund setzt sich mit seiner Tätigkeit für Menschenrechte, Gleichstellung von Mann und Frau, Freiheit aller Glaubensrichtung, Rechte unterdrückter Minderheiten, die Integration ausländischer Jugendlicher und den Umwelt ein.
- (5) Der Bund verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
- (6) Der Bund fördert das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit insbesondere innerhalb der jungen Generation der in Deutschland lebenden Aleviten.
- (7) Der Bund ist bestrebt, junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern. Er fördert zu diesem Zweck soziales und demokratisches Verhaltens, politische Bildung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Entfaltung kultureller, religiöser und sportlicher Interessen.
- (8) Der Bund strebt enge Beziehungen zu demokratischen, laizistischen, Religiösen, kulturellen und politischen Vereinigungen an.
- (9) Der Vereinszweck wird durch Veranstaltungen, Konferenzen, Theaterstücke, Kurse, Seminare, Bildungsreisen und Veröffentlichung von Zeitungen bzw. Zeitschriften umgesetzt.
- (10) Zum Zwecke der Verwirklichung seiner Ziele kann der Bund Personen oder Institution beauftragen. Diese Personen unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Verbandziele. Sie wirken in den Bereichen mit, die ihnen vom Vorstand zugewiesen wurden. Sie sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Organen des Verbandes verpflichtet. Sie sind nicht befugt, ohne Einwilligung des Vorstandes den Bund nach innen oder nach außen zu vertreten.

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bund erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Bund ist selbstlos tätig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecke des Bundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugendpflege.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundes können nur auf Bundesebene organisierte, demokratische Jugendverbände werden, die im Bereich der Jugendpflege sind. Voraussetzung für deren Mitgliedschaft im Bund ist, dass in dem Verband die Mitgliedschaft natürlicher Personen an eine Altersbegrenzung von 16 und 27 Jahren gebunden ist.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Bundes. Die Verbände müssen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland für ihre Arbeit als verbindlich anerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag wird vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen entschieden und dem Antragsteller schriftlich beantwortet.
- (4) Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft im Bund ab, kann der antragstellende Verband seinen Antrag bei nächster Vollversammlung stellen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, diesen Antrag bei der Vollversammlung zu begründen. Die Entscheidung der Vollversammlung ist rechtsverbindlich.
- (5) Der Austritt aus dem Bund kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des Bundes.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, Jugendverbände auszuschließen, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und Ziele des Bundes Verstoßen und dem Bund erheblichen Schaden zugefügt haben. Für die Neuaufnahme des ausgeschlossenen Verbandes findet das Verfahren nach Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (8) Mitgliedsverbände dürfen ohne Beschluss der Vollversammlung des Bundes keine Entscheidung in Namen des Bundes treffen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Mitgliedsverbände fallen oder Strukturen des Bundes selbst betreffen.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge der anderweitige Zuwendungen an den Bund werden von der Vollversammlung beschlossen.
- (2) Jeder Mitgliedsverband, der seinen Beitrag innerhalb von drei Monaten nicht entrichtet, verliert sein Stimmrecht auf der Vollversammlung, bis die Defizite beglichen worden sind.

§ 6. Organe

- (1) Organe des Bundes sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollkommission
 - d) die Disziplinarkommission

§ 7. Vollversammlung

- (1) Die Mitgliedsverbände des Bundes üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegierten in der Vollversammlung aus.
- (2) Jeder Mitgliedsverband des Bundes, entsendet zwei Delegierte.
- (3) Die Vollversammlung ist zuständig insbesondere für:
 - a) Wahl und Entlastung der Vereinsorgane,

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Bundes,
 - e) Das jährliche Arbeitsprogramm,
 - f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes findet jährlich statt.
- (4) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
 - (5) Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten die Einladung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder wenn der Vorstand diese einberuft.
 - (6) Die Vollversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
 - (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsverbände anwesend sind. Ist die Versammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand einzuberufen. Diese Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; hierauf ist in bei der Einberufung hinzuweisen ist.
 - (8) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Ziel haben, bedürfen eine Mehrheit von drei Vierteln der Delegierten.
 - (9) Die Mitglieder des Vorstandes, Kontrollkommission und Disziplinarkommission sind bei der Vollversammlung stimmberechtigt. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
 - (10) Es ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse bei jeder Vollversammlung zu führen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und zwei Delegierten unterschrieben.

§ 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Es werden 7 Haupt- und 3 Ersatzmitglieder gewählt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sollen wenigstens in jedem Quartal 4 Mal zusammen. Der Vorsitzende benachrichtigt die Haupt- und Ersatzmitglieder mindestens 1 Woche vor der Zusammenkunft mit Angabe des Datums, des Ortes und des Tagesordnungsvorschlages. Dies gilt nicht für die erste Sitzung des Vorstandes nach der Wahl.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Hauptmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ersatzmitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
- (6) Beim Freiwerden eines Platzes von einem Hauptmitglied rückt das Ersatzmitglied nach, das bei der Vollversammlung die meisten Stimmen bekommen hat.
- (7) Laut § 26 des BGB wird der Vorstand durch den Vorsitzenden, durch seinen Stellvertreter oder durch den Generalsekretär vertreten werden. Der Vorsitzende hat das Recht den Bund alleine und sein Stellvertreter und der Generalsekretär können den Bund zusammen vertreten.
- (8) Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen und die Arbeit des Bundes regelmäßig und ordentlich ausführen zu können, wählt der Vorstand in seiner Sitzung nach der Wahl ein vierköpfiges Ausführungsorgan: einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Generalsekretär, eine Kassenwart.

§ 9. Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus 3 Mitgliedern und 2. Ersatzmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Kontrollkommission werden von der Vollversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Die Kontrollkommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet der Vollversammlung über die Vorgenommenen Prüfungen ein Bericht.

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

Stolberger Str. 317 - D - 50933 Köln - Tel.: +49 221 / 94 98 560 - Fax: +49 221 / 94 98 56 10

- (4) Die Kontrolle der Kasse des Bundes erfolgt jedes Halbjahr.

§ 10. Disziplinarkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus 3 Mitgliedern und 2. Ersatzmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Kontrollkommission werden von der Vollversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Die Disziplinarkommission trifft aus schriftlich Anträgen folgende Entscheidungen:
 - Ermahnung
 - Vorübergehender Ausschluss aus der Mitgliedschaft.
 - Endgültiger Ausschluss aus der Mitgliedschaft.
- (4) Den Entscheidungen der Disziplinarkommission kann nur bei der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 11. Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Bundes muss eine Vollversammlung einberufen werden, deren Tagesordnung die Auflösung ausweist.
- (2) Die Auflösung des Bundes erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Bundes werden die Mitglieder des Vorstandes, die den Verein im Sinne § 26 BGB vertreten zu Liquidatoren bestellt. Deren Recht und Pflichten regeln sich nach den §§ 47 47ff. BGB. Sie haben die Auflösung des Bundes im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln anzumelden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Föderation der Aleviten Gemeinden in Deutschland e. V.“ in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Beitrittserklärung

Der Verein hat die Satzung gelesen und möchte Mitglied des „Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e. V.“ werden.

Vereinsname: _____
Anschrift: _____
Ort: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Mitgliedsbeitrag: _____ EURO (Mindestbeitrag beträgt 20,- EURO monatlich)

Der Vereinsvorstand erklärt sich einverstanden, dass der Mitgliedsbeitrag 1/4 jährlich vom Vereinskonto abgebucht wird.

Konto Nr.: _____
Bankleitzahl: _____
Kreditinstitut: _____

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift
des Vorstands